

Geschäftsordnung des Vorstandes des Stadtelternbeirats Erfurt (STEB Vorstand Erfurt)

Gültig vom 01.04.2026 bis zur nächsten ordentlichen Wahl

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, Entscheidungsprozesse und internen Abläufe des Stadtelternbeirats Erfurt (STEB).
2. Sie basiert auf den Bestimmungen des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) und gilt für alle Mitglieder des STEB.
3. Die Geschäftsordnung ist verbindlich für den Vorstand, die stellvertretende Leitung sowie alle berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben des STEB

1. Der Stadtelternbeirat vertritt auf partnerschaftliche, transparente und konstruktive Weise die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadt Erfurt und allen anderen Interessengruppen bezüglich der Kinder in allen Bereichen frühkindlicher Erziehung, und wirkt an der Gestaltung des pädagogischen Alltags sowie der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Träger mit.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - o Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung,
 - o Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen,
 - o Förderung der Kommunikation zwischen Eltern, Trägern und Verwaltung,
 - o Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in städtische Gremien, insbesondere den Jugendhilfeausschuss (JHA) und dessen Unterausschüsse.
3. Der STEB kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Forderungen formulieren und veröffentlichen.



§ 3 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der STEB Vorstand besteht aus:

o dem/der Vorsitzenden,

o dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

o den vom Vorstand berufenen Mitgliedern („Beigeordnete“).

§ 4 Berufung der Beigeordneten

1. Der Vorstand kann Beigeordnete berufen aus dem Kreis der alle Vorsitzenden Elternvertreterinnen der Einrichtungen

Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstands.

2. Beigeordnete besitzen das gleiche Stimmrecht wie der Vorstand und dessen Stellvertretung.

3. Die Anzahl der Beigeordneten wird durch den Vorstand festgelegt.

4. Beigeordnete können Aufgabenbereiche übernehmen und den STEB in Gremien vertreten.

§ 5 Sitzungen

1. Der STEB tagt mindestens quartalsweise sowie nach Bedarf.

2. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen.

3. Die Einladung erfolgt in geeigneter Form (schriftlich, digital).

4. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

5. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

6. Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.



§ 6 Beschlussfassung

1. Alle Mitglieder des STEB Vorstandes (Vorsitz, Stellvertretung, Beigeordnete) haben jeweils eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können auch im digitalen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Berufung und Abberufung von Beigeordneten

1. Beigeordnete werden durch den Vorstand berufen.
2. Beigeordnete können nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des STEB Vorstandes abberufen werden.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind von dieser Regelung ausgenommen und können nicht nach diesem Verfahren abberufen werden.
4. Die Abberufung ist schriftlich zu begründen und den Beigeordneten mitzuteilen.

§ 8 Entsendung in Gremien

1. Beigeordnete können ebenso wie der Vorstand in städtische Gremien entsendet werden, insbesondere:
 - o den Jugendhilfeausschuss (JHA),
 - o dessen Unterausschüsse,
 - o weitere relevante Arbeitsgruppen oder Beteiligungsformate.
2. Die Entsendung erfolgt durch Beschluss des STEB Vorstandes.



§ 9 Amtszeit und Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
2. Sie gilt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Stadtelternbeirats.
3. Mit der Wahl eines neuen STEB Vorstandes verliert diese Geschäftsordnung ihre Gültigkeit, sofern der neue STEB Vorstand keine Verlängerung beschließt.

§ 10 Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

1. Die Sitzungen des STEB Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Der STEB Vorstand kann beschließen, einzelne Themen öffentlich zu behandeln.
3. Mitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Inhalte aus Sitzungen nicht unbefugt nach außen zu tragen.
4. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
5. Betroffene Mitglieder können von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 11 Politische Neutralität

1. Die Mitglieder des STEB Vorstandes üben ihr Amt parteipolitisch neutral aus.
2. Öffentliche Äußerungen im Namen des STEB Vorstandes dürfen nicht zur Unterstützung oder Förderung einzelner politischer Parteien oder politischer Gruppierungen genutzt werden.
3. Die persönliche politische Meinung der Mitglieder bleibt hiervon unberührt, sofern diese nicht im Zusammenhang mit ihrer Funktion im STEB Vorstand geäußert wird.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.



§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Der STEB Vorstand kann ergänzende Regelungen, Arbeitsstrukturen oder Verfahrenshinweise in Form von Anlagen beschließen.

Erfurt, den

Name und Unterschrift Vorsitz

Name und Unterschrift Stellvertretung